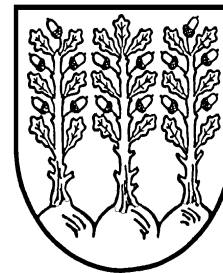


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2017

Donnerstag, den 17.08.2017

Nummer 848

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur 34. Sitzung des Stadtrates	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uhyst - Drehna	3
Aufruf: Wahl eines stellv. Friedensrichters/ einer stellv. Friedensrichterin	6
Mitteilungen zu den Bundestagswahlen am 24. September / Wahlrecht	7
Bekanntmachung zu den Bundestagswahlen/ Einsicht in das Wählerverzeichnis	8
Mitteilungen zu den Bundestagswahlen/ Briefwahl	9
Online-Beteiligung zum Lärmaktionsplan an Hauptbahnstrecken	10
Ermittlung der Nutzungsberechtigten von Grabstellen	10
Informationen / Informacije	
Fördermittel für Kulturdenkmale bereitgestellt	11
Fundsachen des Monats Juli	11
Kandidaten für Günter-Peters-Ehrennadel gesucht	11

Die 34. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 29.08.2017, um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal, des Neuen Rathauses ,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

**Tagesordnung für die 34. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am
29.08.2017**

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 33. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 27.06.2017
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen
- 5 Aufhebung des Beschlusses 0011-I-14/10/01. -
"Wahl der beratenden Mitglieder der Stadt
Hoyerswerda in die Gesellschafterversammlung
der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe
Hoyerswerda GmbH"
BV0549-I-17
- 6 Wahl der beratenden Mitglieder der Stadt
Hoyerswerda in die Gesellschafterversammlung
der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe
Hoyerswerda GmbH
BV0550-I-17

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | |
|---|---|
| <p>7 Widerruf der Berufung der beratenden Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses
BV0551-I-17</p> <p>8 Berufung der beratenden Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
BV0552-I-17</p> <p>9 Aufhebung des Beschlusses 0022-I-14/21/01. - "Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden"
BV0573-I-17</p> <p>10 Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden
BV0574-I-17</p> <p>11 1. Änderung des Bebauungsplans Klein Neida „Große Wiese / An der Feldstraße“
hier: Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanänderungsentwurf vom Februar 2017 (Abwägungsbeschluss)
BV0553-I-17</p> <p>12 Bebauungsplan Klein Neida „Große Wiese – An der Feldstraße“</p> | <p>1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
BV0558-I-17</p> <p>13 Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der IT - Betreuung
BV0559-I-17</p> <p>14 750 Jahre Hoyerswerda - Stadtjubiläum 2018: Konzept, Beauftragung, Organisation und Budget
BV0563b-I-17</p> <p>15 Ausbau Neumarkt Hoyerswerda Straßenbau mit Straßenentwässerung, Platzgestaltung; Vergabe-Nr. II/60.31/17/13-VOB
BV0575-I-17</p> <p>16 Richtlinie Begrüßungsgeld für Neugeborene in der Stadt Hoyerswerda
BV0546-II-17</p> <p>17 Unterbringung, soziale Betreuung und Beaufsichtigung von obdachlosen Personen der Stadt Hoyerswerda - AZ: II/33.21/17-07/VOL
BV0555-II-17</p> <p>18 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|---|---|

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 33. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.08.2017 gefassten Beschlüsse

Die Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite "www.hoyerswerda.de" unter „Einwohner“ und „Stadtrat“ in der Ratsinformation für Bürger.

Der Technische Ausschuss beschloss:
Nach Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung wird der Auftrag zum Kauf eines Radladers mit Anbauzubehör an das Unternehmen ATLAS CB Baumaschinen KG, Am Seegraben 15, 03051 Cottbus; zu einer geprüften Angebotssumme von 49.028,00 € vergeben.

Beschluss-Nr.: 0557-I-17/67/TA/33.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Tiefbau- und Pflanzarbeiten zur Gestaltung des Mühlweges werden vergeben an die Pasora Tief-, Straßen- & Landschaftsbau GmbH, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 84.744,84 €.

2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0560-I-17/68/TA/33.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Gewässerunterhaltungsarbeiten für die Gewässer 2. Ordnung der Stadt Hoyerswerda für 2017 werden für das Los 1 – 1. BA Stadtgebiet Hoyerswerda und Ortsteil Schwarzkollm an die OCS-Kubisch GmbH, Dorfstraße 44, 02991 Lauta zu einer geprüften Angebotssumme von 26.584,60 € und

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

für das Los 2 – 2. BA Ortsteil Bröthen/Michalken und Ortsteil Dörghenhausen an die
**MELDE & BERTHOLD GmbH, Gaußstraße 14,
 02977 Hoyerswerda**
 zu einer geprüften Angebotssumme von 21.128,45 € vergeben.

2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % der unter Punkt 1 genannten Auftragswerte übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0561-I-17/69/TA/33.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Der Auftrag zur Integration der eCall-Funktionalität in das Einsatzleitsystem der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen wird vergeben an das Unternehmen
**Systemhaus Scheuschner GmbH
 15234 Frankfurt (Oder)**
 zu einer Brutto-Gesamtauftragssumme in Höhe von 41.121,28 €.

2. Sofern eine Erhöhung der Auftragssumme erforderlich werden sollte, ist bei einer Überschreitung von 10% der unter Punkt 1 genannten Auftragssumme der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0556-II-17/70/TA/33.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uhyst - Drehna

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

Zur umfassenden Neuordnung des Grundbesitzes und der Rechte an Grundstücken, zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließungen an Grundstücken sowie zur Beseitigung von Landnutzungskonflikten wird nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG) vom 14.06.1994 (SächsGVBl. I S.1429) in der derzeit gültigen Fassung das Vereinfachte Flurbereinigungs-verfahren Uhyst – Drehna angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 625 ha groß und umfasst folgende Flächen:

Landkreis Görlitz:

Gemeinde Boxberg/O.L.:

Teile der Gemarkung Uhyst .Flur 3,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 4,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 5,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 6,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 7,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 8,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 9,
 Teile der Gemarkung Uhyst Flur 12,
 Teile der Gemarkung Drehna Flur 1,
 Teile der Gemarkung Mönau Flur 1,

Landkreis Bautzen:

Gemeinde Lohsa:

Teile der Gemarkung Lippen Flur 4

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Alle Teilnehmer bilden gemeinsam die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Uhyst – Drehna"
 trägt.

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Uhyst – Drehna hat ihren Sitz in Löbau. Sie steht nach § 17 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 AGFlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Görlitz. Beteiligt am Verfahren sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- die Empfänger neuer Grundstücke,

- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Gebietskarte

Eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.;
im Rathaus Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa;
zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Görlitz, 12. Juli 2017
gesiegelt/gez.
Bernd Lange
Landrat

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau anzumelden.

Auf Verlangen des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ohne Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach b) und c) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in

Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 AGFlurbG die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde. Entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 1 FlurbG hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft das Landratsamt Görlitz als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Das Landratsamt Görlitz als obere Flurbereinigungsbehörde ist damit örtlich und sachlich zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses zuständig (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

2. Gründe

Auf Antrag der Gemeinde Boxberg/O.L. hat die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens geprüft.

Es liegen keine Einwände gegen das Verfahren der gemäß § 5 (2) FlurbG anzuhörenden Träger öffentlicher Belange vor.

Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG ist die:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Neuregelung der ländlichen Grundstücke nach Nutzung, Bewirtschaftung bzw. Zuständigkeit,
 - Förderung der allgemeinen Landentwicklung durch Zusammenführungen von Nutzungen, Grundstücken und Zuständigkeiten in den Ortslagen
 - Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen durch Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Erschließungen,
 - Beseitigung von Landnutzungskonflikten durch bodenordnerische Begleitung öffentlicher Vorhaben (z.B. Ausbau K 8473, Maßnahmen des Naturschutzes),
 - Klärung weiterer bodenordnerischer Fragestellungen.
- Das Verfahrensgebiet liegt südwestlich des Bärwalder Sees und beinhaltet die Ortslagen von Uhyst und Drehna der Gemeinde Boxberg/O.L. Die Bundesstraße B 156 begrenzt das Verfahrensgebiet

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

im Nordosten. Im Westen befinden sich einige Flurstücke der Gemarkung Lippen, Gemeinde Lohsa (Landkreis Bautzen) im Verfahrensgebiet. Im Süden wird das Verfahrensgebiet durch ein Band von Teichen, unter anderem dem Großen Drehnaer Teich, dem Schäfereteich und dem Neuteich, begrenzt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so festgelegt, dass die Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfassend erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde am 20.04.2016 gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG eingehend über das Verfahren, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 86 FlurbG und die voraussichtlich anfallenden Kosten (Verfahrens-

und Ausführungskosten) sowie deren Finanzierung aufgeklärt.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 85 FlurbG gehört. Gemäß § 5 Abs 3 FlurbG wurden die betreffenden Behörden unterrichtet.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben und die Durchführung nach den Vorschriften des § 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Löbau, 12. Juli 2017

gez. Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

AUFRUF

hier: Wahl eines stellvertretenden Friedensrichters/ einer stellvertretenden Friedensrichterin

Da die Wahlperiode unserer stellvertretenden Friedensrichterin am 26.02.2018 endet, sucht die Stadt Hoyerswerda Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt eines stellvertretenden Friedensrichters / einer stellv. Friedensrichterin für die Schiedsstelle übernehmen möchten.

Die Schiedsstelle kann in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen angerufen werden. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch Einigung der Parteien beizulegen.

Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren kann es sich z.B. um folgende Streitigkeiten handeln:

- vermögensrechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, Ansprüche aus Kaufpreiszahlungen u.a.)
- Ansprüche aus Nachbarrechts- u. Mietstreitigkeiten

Im strafrechtlichen Verfahren handelt es sich z.B. um solche Streitigkeiten:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung leichter Art.

Stellv. Friedensrichter/in:

- muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- soll bei Beginn der Amtsperiode mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein
- soll im Bezirk der Schiedsstelle wohnen

Stellv. Friedensrichter/in kann nicht sein:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/die stellv. Friedensrichter/in hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Wahl des/der stellv. Friedensrichter/in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Hoyerswerda.

Interessierte Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung **schriftlich bis zum 18.09.2017** an die

Stadt Hoyerswerda,
Fachdienst Recht und Controlling
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda zu richten.

Nähere Auskünfte über das Amt des/der stellv. Friedensrichters/in erhalten interessierte Einwohner unter der Rufnummer: **03571/457171**.

Wichtige Hinweise zu den Bundestagswahlen

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und ihr wichtigstes Gesetzgebungsorgan. Er besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt werden.

Für die Wahl zum Deutschen Bundestag sind das Bundeswahlgesetz (BWG), die Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit weiteren rechtlichen Vorschriften maßgebend und damit einzuhalten.

Wahlrecht Bundestag

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt für die Wahl des Deutschen Bundestages sind Personen,

- die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
- die Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz – GG sind,
- die seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Abweichend von den vorhergehenden Ausführungen sind auch diejenigen Personen für die Wahl des

Deutschen Bundestages wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- ab dem 14. Geburtstag mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Jeder Wähler besitzt zur Bundestagswahl **zwei** Stimmen, die sogenannte Erststimme und Zweitstimme. Mit der Erststimme wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter direkt in den Bundestag gewählt, das ist der sogenannte Direktkandidat. Mit der Zweitstimme vergibt der Wähler seine Stimme an eine Landesliste, also eine Partei.

Passives Wahlrecht

Zum Abgeordneten des Bundestages ist grundsätzlich wählbar, wer am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz – GG ist,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen hat.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hoyerswerda wird in der Zeit vom **4. September 2017 bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Neuen Rathaus
Zimmer 1.10
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
- barrierefrei -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

8. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der

**Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
Zimmer 1.10
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch

Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 156 - Bautzen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017, 12.00 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hoyerswerda gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

22. September 2017, 18.00 Uhr,

bei der Stadt Hoyerswerda mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hoyerswerda vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hoyerswerda, den 09.08.2017

Skora
Oberbürgermeister

Briefwahlbüro der Stadt Hoyerswerda öffnet am 4. September

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Bis spätestens zum 3. September 2017 geht den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ein Wahlbenachrichtigungsbrief zu.

Wähler, die in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises 156 – Bautzen I oder durch Briefwahl wählen wollen, können einen Wahlschein beantragen. Diese Möglichkeit lässt sich auch nutzen, wenn der für Sie vorgegebene Wahlraum nicht barrierefrei ist.

Die **Beantragung des Wahlscheins** kann wie folgt erfolgen:

- schriftlich an das Briefwahlbüro oder per Fax an die 03571 45786142 (durch Ausfüllen des Wahlscheinantrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung),

- per E-Mail an Briefwahl@hoyerswerda-stadt.de (unter Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum oder Wahlbezirks-nummer/laufende Nummer im Wählerverzeichnis),

- online unter www.hoyerswerda.de (in der Rubrik „Einwohner“ „Wahlen“)
- mündlich im Briefwahlbüro (unter Vorlage des ausgefüllten Wahlscheinantrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung).

Je nach Form der Beantragung bekommt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zugeschickt oder kann direkt im Briefwahlbüro wählen.

Möchte ein Wahlberechtigter den Wahlscheinantrag durch eine andere Person stellen oder den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen von einer anderen Person abholen lassen, muss der Antragsteller auf dem Wahlscheinantrag der anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Das Briefwahlbüro befindet sich im

Neuen Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

und hat

vom 04.09.2017 bis 22.09.2017

zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Mittwoch
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag
8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, den 22.09.2017
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Online-Beteiligung zum Lärmaktionsplan an Haupt Eisenbahnstrecken des Bundes bis 25.08.2017

Wie bereits im Sommer 2015 führt das Eisenbahn-Bundesamt auch diesmal die öffentliche Beteiligung zum Lärmaktionsplan an Haupt Eisenbahnstrecken über eine online-Plattform durch.

Die Öffentlichkeit hat so die Möglichkeit, an einer zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung teilzunehmen und an der Erstellung des Lärmaktionsplans

mitzuwirken.

Im Beteiligungsprozess hat jeder die Möglichkeit, sich zu seiner persönlichen Lärmsituation zu äußern. Nach der Anmeldung auf der Plattform unter <https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/eisenbahnbundesamt/de/home> können Orte und Belastungs- bzw. Störfaktoren durch Schienenlärm an Haupt Eisenbahnstrecken angegeben werden. Die Beteiligung zum Lärmaktionsplan ist bis zum 25.08.2017 möglich.

Bekanntmachung gemäß §§ 21, 22 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile vom 20.12.2005

Ermittlung der Nutzungsberechtigten folgender
aufgeführter Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt
Hoyerswerda:

Waldfriedhof

AI/02-04	Frömmig, Danilo
AI/06-04	Niedergesäss
AI/07-17	Liedke
AI/11-17	Knobloch
AII/01-14	Graf
DVII/08-03	Süss/Anger
RGII/09-11	Jürß
UGIc/07-10	Mrosk
UGIc/19-13	Venzke

UGIc/22-08	Winkler
UIX/14-17	Anderseck
UV/25-11	Pfennig
UV/06-11	Israel
UVII/07-09	Warzecha
UVII/29-08	Görgner/Pahlke
UXIV/04-09	Schicker
UXIV/05-04	Radtke
UXIV/08-05	Müller
UXV/03-04	Mostowyc
UXV/05-03	Gerhardt

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Hoyerswerda zu melden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Grabstätten ersatzlos eingeebnet.

Informationen / Informacije

Fördermittel Denkmalpflege 2017

Auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes werden im Jahr 2017 durch die Stadt Hoyerswerda für folgende Maßnahmen Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen nach der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung bereitgestellt:

- Markt 9 – Fassadensanierung, Farbgebung nach historischem Befund

- Schulstr. 14a-c – Restaurierung Wandbilder, Aufarbeitung / Wiederherstellung Fassadendetails
- Schulstr. 1 – Erneuerung Fenster (Fortsetzung aus 2016)
- Am Elstergrund 25 – Erneuerung Dacheindeckung.

Gefördert werden Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die mit denkmalbedingten Mehraufwendungen verbunden sind.

Fundsachen im Monat Juli

In der Zeit vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Trekkingfahrrad "Alu-Rex-Sportline", Farbe silber/orange, 21-Gang-Shimano-SIS-Schaltung,
- 28er Trekkingfahrrad "Pegasus-Avanti", Farbe schwarz-matt, 21-Gang-Shimano-Schaltung,
- 28er Herrenfahrrad "Suntech", Farbe silber, 21-Gang-Shimano-ALTUS-Schaltung, mit Korbhalterung,
- 26er MTB "Specialized-Sport", Farbe silber, 24-Gang-Shimano-Schaltung, mit farbigen Reifenventilen,
- 26er Damenfahrrad "Calvin", Farbe weinrot, ohne

Gangschaltung, mit Korbhalterung,

- 26er Damenfahrrad "Senator", Farbe silber, 7-Gang-Shimano-SRAM-Schaltung, mit Korb
bei den Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt,

- Brille "BeJu", schwarzer Halbrahmen mit grau/schwarzen Bügeln

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände (außer Schlüsseln) versteigert.

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **30.01.2018** im Bürgeramt.

Kandidaten für „Günter-Peters-Ehrennadel“ 2017 gesucht

Die Stadt Hoyerswerda verleiht aller zwei Jahre für besonderes ehrenamtliches Engagement die „Günter-Peters-Ehrennadel“. Verliehen wird sie stets an eine Bürgerin bzw. einen Bürger oder an eine Organisation (Verbände, Vereine, ...).

Vorschlagsberechtigt für die „Günter-Peters-Ehrennadel“ sind alle Hoyerswerdaer, sowohl die Bürgerschaft als auch Vereine und Verbände. Namensvorschläge für die bevorstehende Verleihung 2017, einschließlich einer kurzen Begründung, können

bis zum **31. August 2017** unter Angabe des Kennwortes „Günter-Peters-Ehrennadel 2017“ an folgende Adresse übermittelt werden:

Stadt Hoyerswerda
Büro des Oberbürgermeisters
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Die Vergabe erfolgt durch einen Beschluss des Stadtrates.

Die Ehrung selbst findet am 5. Dezember 2017, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes statt.

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,
02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.